



Amtsgericht Leipzig

Zivilabteilung I

Aktenzeichen: 103 C 3529/18

Be

Verkündet am:

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Verl.	Fr. nat.	Kfy. KGA	Art.
RA	15. NOV. 2018		1900
SB	Arens, Kordel & Riedel Rechtsanwälte		Zsh- 400
Rück- spr.			Staf- buch
ZdA			

### IM NAMEN DES VOLKES

### ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

vertreten durch [REDACTED]

diese vertreten d [REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Arens & Kordel**, Stübelallee 55, 01309 Dresden, Gz.: 0143/18/10 RI/za

gegen

[REDACTED]

vertreten durch die [REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Leipzig durch

Richterin am Amtsgericht Dönch

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 09.11.2018 am 13.11.2018

**für Recht erkannt:**

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin restliche Mietwagenkosten in Höhe von 740,10 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 % Punkten über dem Basiszinssatz p. a. hieraus seit 29.06.2018 nebst weiterer vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von 124,00 Euro zu bezahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Von den Kosten des Rechtsstreites trägt die Klägerin 11 %, die Beklagte 89 %.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Prozessparteien können die Vollstreckung jeweils durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 120 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, sofern nicht die jeweils andere Seite vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

**Beschluss:**

Der Streitwert wird festgesetzt auf 830,73 Euro.

**Tatbestand**

Die Klägerin, eine gewerbliche Autovermietung, nimmt die Beklagte aus abgetretenem Recht auf weitere Mietwagenkosten in Anspruch.

Am 19.04.2016 ereignete sich ein Verkehrsunfall, an dem das geschädigte Fahrzeug [REDACTED] mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] des Zedenten Herrn [REDACTED] beteiligt war sowie das am Unfalltag bei der Beklagten haftpflichtversicherte Kfz des Herrn

[REDACTED]

Die 100 %ige Haftung der Beklagten ist zwischen den Prozessparteien unstreitig.

Der Zedent, Herr [REDACTED], mietete im Zeitraum vom 23.05.2016 bis einschließlich 27.05.2016 während der Reparatur ebenfalls einen [REDACTED] bei der Klägerin an. Das Fahrzeug ist wie das verunfallte Fahrzeug des Zedenten in die Schwackeliste Klassifizierung 10 einzuordnen.

In der Zeit der Anmietung legte der Zedent damit 297 km zurück, durchschnittlich 59,4 km pro Tag.

Die Klägerin stellte dem Zedenten 1.504,58 Euro mit Schreiben vom 31.05.2016 in Rechnung. Die Beklagte leistete hierauf unstreitig 601,25 Euro. Die Klägerin beziffert die ersparten Eigenkosten des Zedenten mit 72,60 Euro und möchte von der Beklagten weitere 830,73 Euro Schadensersatz in Form von Mietwagenkosten.

Die Klägerin beantragt:

*Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin restliche Mietwagenkosten in Höhe von 830,73 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 % Punkten über dem Basiszinssatz p. a. hieraus seit Rechtshängigkeit (28.06.2018) nebst weiteren vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i. H. v. 124,00 Euro zu zahlen.*

Die Beklagte beantragt:

*Klagabweisung.*

Sie trägt vor, bereits nach Schwackeliste stehe der Klägerin ein entsprechender Betrag nicht

zu. Darüber hinaus habe die Beklagte bereits am 19.04.2016, mithin über 1 Monat vor Beginn der Anmietung, darauf hingewiesen, dass Mietwagenkosten nicht uneingeschränkt erstattungsfähig seien und den Zedenten darauf hingewiesen, dass er bei Europcar oder Caro wesentlich günstigere Mietfahrzeuge anmieten könne.

Die Beklagte ist weiterhin der Auffassung, der Geschädigte müsse sich ersparte Eigenaufwendungen in Höhe von 10 % anrechnen lassen, da er ein listengleiches Fahrzeug angemietet habe. Der Zedent hätte sich nach billigeren Mietpreisen umschauen müssen. Im Übrigen wird hinsichtlich des Sach- und Streitstandes verwiesen auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 09.11.2018.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage ist gemäß §§ 18 Abs. 1, Nr. 1 StVG, 115 Abs. 1, Nr. 1 VVG, 249 BGB, 398 BGB im tenorierten Umfang begründet und darüber hinaus abzuweisen.

Die Beklagte ist für den Verkehrsunfall vom 19.04.2016 dem Zedenten zu 100 % einstandspflichtig. Der Zedent als Geschädigter kann vom Schädiger und dessen Haftpflichtversicherer nach § 249 Abs. 1, Satz 1 BGB im Rahmen des erforderlichen Herstellungsaufwandes diejenigen Kosten ersetzt verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf.

Unstreitig fällt das klägerische Fahrzeug unter die Mietwagengruppe 10, ebenso wie das angemietete Fahrzeug. Allgemein anerkannt ist, dass die Schwackeliste Automietpreisspiegel als geeignete Schätzgrundlage herangezogen werden kann. Dies wurde durch eine Entscheidung des 7. Zivilsenates des OLG Dresden bestätigt (OLG Dresden, Urteil vom 09.11.2016, Az.: 7 U 685/16). Es ist zwar richtig, dass eine Schätzung auf Grundlage anderer Listen oder Tabellen ebenso zulässig ist. Das Gericht aber erachtet im vorliegenden Fall weder eine Schätzung aufgrund einer Mischkalkulation von Fraunhofer und Schwacke oder gar die Anwendung der Liste des Fraunhofer Institutes für vorzugswürdig. Grundlage des vom Fraunhofer Instituts erstellten Marktpreisspiegels ist eine Erhebung von Daten über Telefon und Internet. Der Reprä-

sentativität der Erhebung begegnen erhebliche Zweifel, da die Internetrecherche dort auf Internetportale beschränkt ist, die eine verbindliche Buchung erlauben. Zudem ist diese Erhebung auf eine zweistellige Zuordnung von Postleitzahlen bezogen, so dass die Gefahr besteht, dass regionale Besonderheiten nicht ausreichend berücksichtigt werden. Schließlich werden diese Preise ausschließlich auf Grundlage einer einwöchigen Vorbuchungsfrist ermittelt und aus den genannten Gründen ist auch eine Mischkalkulation nicht heranzuziehen. Der nach der Schwackeliste ermittelte Mietpreis im arithmetischen Mittel beträgt 779,00 Euro für die 3-Tages-Pauschale und weitere 277,50 Euro pro Tag, mithin für 5 Tage 1.334,00 Euro. Die Kosten für die Vollkaskoversicherung betragen im arithmetischen Mittel für die Mietwagenklasse 10 15,99 Euro pro Tag, mithin 79,95 Euro für 5 Tage. Das ergibt eine Gesamtsumme von 1.413,95 Euro. Das Gericht hält aufgrund der kurzen Anmietdauer eine Eigensparnis von 5 % für ausreichend. Die von der Klägerseite selbst angesetzten 72,60 Euro überschreiten den Betrag, so dass insgesamt 1.341,35 Euro von der Beklagten an den Zedenten zu zahlen wären. Somit verbleibt ein Restbetrag in Höhe von 740,10 Euro.

Im Vorliegenden müsste sich auch der Zedent nicht auf die Anmietung eines anderen Fahrzeuges als eines ~~Pol...~~ verweisen lassen. Soweit die Beklagte vorträgt, er habe für weniger Geld bei Europcar oder Caro Anmietungen vornehmen können, gibt dies Anlass zum Schmunzeln. In anderen Fällen hat die Beklagte durchaus auch schon mal darauf verwiesen, dass günstigere Anmietungen bei AVIS, also der Klägerin in diesem Verfahren, hätten erfolgen können. Tatsächlich ist es so, dass aus eigener Erfahrung des Gerichts die Internetangebote in Wirklichkeit entweder gar nicht verfügbar, nicht zu dem angebotenen Preis verfügbar oder nicht am angebotenen Ort oder nicht in der beabsichtigten Mietzeit vorhanden sind, so dass ein Verweis darauf nicht beweist, dass eine günstigere Anmietung tatsächlich hätte erfolgen können.

Der Anspruch auf vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten beruht auf §§ 280, 286 BGB.

Der Zinsanspruch beruht auf §§ 280, 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 704, 708 ZPO.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

1.

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 € übersteigt. Der Wert des Beschwerdegegenstandes ist glaubhaft zu machen.

Die Berufung muss binnen einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in der weiter unten näher beschriebenen elektronischen Form beim Landgericht Leipzig, Harkortstraße 9, 04107 Leipzig eingegangen sein.

Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten. Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form gegenüber dem Landgericht Leipzig zu begründen. Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Leipzig durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen Berufungs- und Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein. Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

2.

Der o. g. Rechtsbehelf kann auch als elektronische Dokumente eingereicht werden. Die elektronischen Dokumente müssen für die Bearbeitung durch das Gericht gem. §§ 2 und 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) geeignet sein. Sie müssen entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein und gemäß § 4 ERVV übermittelt werden, wobei mehrere elektronische Dokumente nicht mit einer gemeinsamen elektronischen Signatur übermittelt werden dürfen oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem der sicheren Übermittlungswege, die in § 130a der Zivilprozessordnung abschließend aufgeführt sind, eingereicht werden.

Dönch  
Richterin am Amtsgericht

## Schlagworte Urteilsdatenbank

- Anmietung außerhalb Öffnungszeiten
- Aufklärungspflicht Vermieter
- Pauschaler Aufschlag für Unfallersatz
- Direktvermittlung
- EE Eigensparnis-Abzug
- Erkundigungspflicht
- Geringfügigkeitsgrenze (gefahren km)
- Zusatzfahrer
- Schwacke-Mietpreisspiegel
- Fraunhofer-Mietpreisspiegel
- Gutachten
- Mietwagendauer
- NA Nutzungsausfall
- Rechtsanwaltskosten
- Zugänglichkeit
- Haftungsreduzierung/Versicherung
- Aktivlegitimation / RDG / Bestimmtheit der Abtretung
- Not- und Eilsituation
- Selbstfahrervermietfahrzeug
- Zeugengeld
- Grobe Fahrlässigkeit
- Polizeiklausel
- Schadenminderungspflicht
- Wettbewerbsrecht/-verstoß
- Zustellung/Abholung
- Winterreifen
- Navigation
- Automatik
- Anhängerkupplung
- Fahrschulausrüstung
- Kein Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Unfallersatztarif
- Anspruchsgrund
- Sonstiges
- Internetangebote
- Örtliche Zuständigkeit
- DAT